

23. September 1835.

Ingeordnete

Sinnung folgten die vorläufige Entwurfs-  
lung zu Titel VI und sodann wurde von  
Herrn Konsulenten die Sitzung aufgeschu-  
ben, weil die Musterausgabe als Tagesord-  
nung für morgen bezeichnet diefalls  
nebst Petitionen und Mustern

Actum Mittwochs den 23. Sept.

1835

Vor dem Grossen Rathe  
Hinter Vorstand  
H. H. Herrn Präsidenten Dr. Keller.

Protokollgenehmigung

Entschlossen  
Genehmigung des Strafs-  
satzbüchens.

Das Protokoll der vergangenen Sitzung  
wurde vorgelesen und genehmigt.

Herrn Deudigen des allgem. röm.  
Rechtsbuchs über Tit. VI wurde subhalemt,  
so vorgelesen, wie folgt.

P. 144 wurde unversändert auf dem Titel  
so angenommen.

P. 145 ebenfalls, entgegen dem Entwurf auf  
folgende Fassung des Tit. b. " für den ent-  
schiedensten Mannes ein Jahr Gefängnis bis  
4 Jahren Zuchthaus.

P. 146. 147. 148, & 149 mit Massigkeit entgegen  
dem Entwurf auf Fassung des Minimums

23. September 1835.

226.

den Gefährlichkeits. Wafa auf ein Jahr. 150 mit  
den einzigen Abänderung der Motus: "Wien,  
den "in Verhandlung".

P. 151 würde mit Wafa auf dem Interim  
angenommen; entgegen dem Antrag auf folgende  
Redaction: "Führung in gungaltam Jerny."  
hienzu geht die im P. 147 vorgelegte Wafa  
auf sich und abse wand den wenig Titel  
P. 145 und 147. berichtigt.

P. 152 würde auf dem Interim angenommen.

P. 152 würde mit Wafa auf dem Interim,  
fa angenommen, entgegen dem Antrag: "Die  
Wafa dieser Verhandlung ist für den einse,  
den Bindenwort festzusetzen bis lebenslängli-  
che Zustand."

P. 154 würde mit Wafa auf dem Interim  
angenommen, entgegen dem Antrag  
auf Festsetzung von festzusetzender Zuständ  
fa im gerichtlichen Sinne.

P. 155 würde mit Wafa auf dem Interim  
angenommen, entgegen dem Antrag,  
1.) auf gänzliche Streichung des P.;

2.) auf den Zusatz "es wäre dem, daß diese  
Sätze durch andere Umstände unterstützt  
würden."

P. 156 würde mit Wafa angenommen auf

23. September 1835.

dem Gutvertrauen und mit der Veränderung  
des Minimums der Gefängnisstrafe von  
einer Woche auf sechs Monate.

§. 157. 158. 159. 160. wurden einmütig an-  
genommen.

§. 161. wurde mit Majorität auf dem Gutvertrauen,  
angenommen.

Zu der Minorität blieb der Antrag  
auf Straffung der Wirtin: „in der Person  
der Wirtin mit Verlust von sechs  
Wochen Gefängnis bestraft werden.“

§. 162 und 163 wurden volständig angenommen,  
man wird bei auffälligen vorläufigen An-  
gelegenheiten die Mitglieder dieser Commission be-  
stätigt.

§. 164. wurde mit Majorität auf dem Gut-  
vertrauen angenommen. Zu der Minorität  
blieben die Anträge: 1.) mit 55 gegen 86  
Stimmen, daß die Strafe in 3 Monaten; 2.) mit 68 gegen  
76 Stimmen, daß die Dauer der Untersuchung  
anstatt auf 30 Tage auf „3 Monate“ fest-  
gesetzt werde.

§. 165. 166. 167. 168. 169. wurden einmütig  
angenommen auf dem Gutvertrauen.

§. 170. wird mit Majorität auf dem Gutvertrauen,  
angenommen, in der Minorität blieb mit

Es ergiebt sich 58 Stimmen den Antrag, daß die Wör-  
 te in dem Artikel: "in dem gewissenhaften Willen mit Geist"  
 nicht von "geistlich" zu "geistlich" zu ändern,  
 Die bey unvollständigen Mitgliedschaften an-  
 folgende Annahme des P. 162 & 163 wurde ein-  
 stimmig bestätigt.

P. 171. wurde einmütig unanwendbar auf diese  
 Bestimmungen angenommen.

Stenographische P. P. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178.  
 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188.  
 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. Folgenden zu Litt.  
 d. des P. 195. angebrachte Zusatz wird mit Wafa-  
 seit angenommen:

"Pöbelhafte Demonstrirungen in Wort oder Ge-  
 bild, welche dazu dienen können, das öffentliche  
 Ansehen, Mißbräuche, Mißgriffe, wie auch die Tugend,  
 den von Gott gebenen oder durch die Natur zu was-  
 sen empfangenen, sind verboten."

P. 196. wird ebenfalls einmütig auf dem Gebot  
 angenommen, ferner die P. P. 197. 198. 199.  
 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210.  
 und 211 mit dem Zusatz in Litt. h. dieses P. in  
 Lin. 2. anzusetzen: "s. mit Ausnahme des P. 219.  
 bezeichneten Falles;" ferner bleibt die An-  
 nahme auf Wafelst. des Litt. c. in dem Wenden-  
 seit.

P. 212 wurde mit Wafheit unversändert  
auf dem Futwunfa bejbehalten; in der Min.  
aufheit blieb der Antrag, daß in lit. c. bejgejagt  
wird: „Gefirungiß oder Zuiffen; S. 1. f.

P. 213 wurde einmützig auf dem Futwunfa  
angenommen; ebenso P. P. 214. 215. 216. 217.

218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227.

228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237.

238. 239. 240.

241. bei diesem P. blieb der Antrag in der  
Minutenaufheit, daß in lit. a. vor: „gedachte Pfa.  
den;“ bejgejagt wird: „mit einiger Wafheit,  
Speinlichkeit.“

P. 242. 243. 244. wurden unversändert auf  
dem Futwunfa angenommen.

P. 245. wurde lit. d. einmützig folgendermaßen  
angenommen.

„d.) wenn an jener Gläubiger durch folgende  
oder folgende (verblüdete) Gaffifte oder  
Wortzüge verhängt ist.“

im übrigen der P. einmützig unversändert  
bejbehalten.

P. 246. wurde einmützig unversändert auf  
dem Futwunfa angenommen.

P. 247. wurde auf Stellung der definitiven  
Abänderungsanträge die Entscheidung abgewartet

24. September 1835

230

Frageordnung.

und von Messern Präsidanten die Sitzung  
aufgehoben, weshalb denselben als Tagesord-  
nung für morgen die gleiche wie für heute,  
sowie auf die Dauer der Gemeindegasse  
bezeichnet sollte.

Actum Zürich den 24. September

1835.

Vor dem Großen Rathe  
Hinter Vorsteher  
H. H. Herrn Dr. Füssler

Fraktabellgemein-  
gung.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung  
wurde vorgelesen und genehmigt und darauf  
in der Sitzung des Schwurgerichts eine  
satzbeschluss gefasst.

Antwortsatz  
Dauer der  
gesetzbeschluss.

Es wurde auf den Antrag  
des Herrn Rasenbacher der bei der gestrigen  
Sitzung überlassen in seiner unbedinglichen  
Resolution sein dem aufstehende Art. 190  
des folgenden befristete Sitzung in Übersein  
Sitzung mit dem Schwurgericht: „Zst  
„bei dem I. 186 bezeichneten Angaben des Len-  
„ausfluges der Dauerfrist auf Seite des  
„Hinter nicht unmissbar, so hat diesen für,  
„wenn überführt Zerstörung zur Strafe soll